



S181-1159

## Vernehmlassung

### Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Ordonnance sur le système d'information relatif aux contrôles de la circulation routière

## Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern
vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
<b>Wichtig – bis am 31.10.2025</b> <i>Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) und in einer PDF Version zurücksenden an <a href="mailto:Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch">Vernehmlassung.ISKV@astra.admin.ch</a></i>

## Fragen

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage?

JA

NEIN

keine Stellungnahme/nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ISKV soll zu keinem Mehraufwand für die Kontrolltätigkeit des Vollzugs führen und sich bezüglich der zu erfassenden Kontrollen an den Fahrzeugen gemäss Leistungsvereinbarung orientieren.

- 
2. Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf der ISKV (E-ISKV) einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden, jedoch inhaltlich nicht mit allen Teilen (vgl. Bemerkungen zu den nachstehenden Fragen).

3. Sind Sie mit Art. 1 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 2 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass die durch den Vollzug erhobenen und in das ISK implementierten Daten dem Vollzug für Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wie das gemäss unserem Verständnis nach Artikel 13 E-ISKV vorgesehen ist. Das Erfassungssystem soll zudem, wie in Artikel 89p SVG vorgesehen, den Vollzugsbehörden mit den vorhandenen Angaben als Unterstützung dienen. Es soll keinesfalls einen unnötigen Ausbau von Datenerhebungen bei der Kontrolle zur Folge haben.

5. Sind Sie mit Art. 3 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 4 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

---

Bemerkungen:

Im Bearbeitungsreglement ist sicherzustellen, dass gemäss Artikel 89e/t SVG bei Verknüpfungen zu anderen Informationssystemen die Daten der Führer- und Fahrzeugausweise direkt elektronisch in das ISK übernommen werden können (Bereitstellung von Schnittstellen).

7. Sind Sie mit Art. 5 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Datenkatalog des Anhangs der ISKV führt bei der Kontrolle zu erheblichem Mehraufwand (administrativer Aufwand), welcher sich negativ in der Kontrollzeit niederschlägt und aus Sicht des Vollzugs keinen Mehrwert bietet.

Folgende Daten sind **nicht** zu erheben:

- Adresse der kontrollierten Personen
- Geschlecht
- Persönliche Identifikationsnummer
- Daten über die Fahrerqualifizierungsnachweise
- AHV-Nummer
- Unternehmens-Identifikationsnummer
- Betriebs- und Unternehmensregistrierungsnummer
- Angabe, ob juristische oder natürliche Person
- Daten aus der Zulassungsbewilligung
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Kontrollschildart
- Strassenart

Eine derart weitgehende Datenerhebung führt zu einer längeren Kontroldauer. Bei ausländischen Fahrzeuglenkenden sind solche Angaben kaum zeitnah in Erfahrung zu bringen. So kann beispielsweise bei ausländischen Fahrzeuglenkenden nicht auf Datenbanken zurückgegriffen werden. Es bestehen oftmals Sprachbarrieren, welche das Erheben der erwähnten Daten zusätzlich deutlich erschweren.

Die aufgeführten Daten werden in Einzelfällen für die Rapportierung benötigt und in ein separiertes Verarbeitungssystem eingepflegt. Eine Schnittstelle zu diesen Verarbeitungssystemen kann nicht sichergestellt werden. Dem Datenschutz muss über die ISKV unbedingt Rechnung getragen werden. Eine doppelte Erhebung führt zu unverhältnismässigem Mehraufwand.

Wird an den aufgeführten Daten festgehalten, sind die entsprechenden Eingabefelder im ISK als «Kann-Felder» zu erstellen.

8. Sind Sie mit Art. 6 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens führt der Anhang gemäss Ziffern 1 bis 6 für die Umsetzung durch die Kontrollbehörden zu weit (vgl. Bemerkungen zu Frage 7).

Werden Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte gemäss Anhang Ziffer 7 freiwillig ins Erfassungssystem übernommen, sollte die abschliessende Beurteilung durch die zuständige Stelle (Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gerichte) im Sinne der Vollständigkeit ebenfalls angefügt werden. Dieses Vorgehen scheint uns allerdings nicht praxistauglich.

Zu Artikel 6 Absatz 1b E-ISKV ist im Speziellen was folgt zu vermerken:

Die Definitionen der hier genannten Fahrzeugkategorien sind nicht kongruent zu den genannten Fahrzeugkategorien in Bezug auf geltende Leistungsvereinbarungen und auch nicht zur geltenden VTS. Als Beispiel kann die Kategorie Lieferwagen genannt werden. Es ist beispielsweise nicht klar, was leichte Motorwagen sind, die nicht überwiegend zum Personentransport eingerichtet und deren Gesamtgewicht 2,50 t übersteigt.

Es wurde eine neue Zwischenkategorie geschaffen. Die genannten Fahrzeugkategorien sind für den Vollzug auf der Strasse nicht praxistauglich. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Kontrollen nur auf Fahrzeuge mit einer gewerblichen Zulassung beschränkt werden. Insbesondere bezogen auf die Verkehrssicherheit darf es keinen Kontrollunterschied zwischen gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Fahrzeugen geben.

Unsere Anregung im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung ist, die Fahrzeugkategorien analog VTS/EU-Recht in die ISK aufzunehmen bzw. darin abzubilden.

Die Ausrichtung auf die bevorstehende Änderung in Sachen ARV 1 darf so nicht herangezogen werden. In der Praxis kann auf der Strasse nicht erkannt werden, ob es sich um einen gewerbsmässigen Transport handelt, welcher der Fahrtenschreiber- und Lizenzpflicht unterliegt. Bei einer entsprechenden Umsetzung müsste bei Fahrzeugen über 2,5 bis 3,5 t im Fahrzeugausweis im Feld 17 «internationaler Transport» eingetragen werden.

9. Sind Sie mit Art. 7 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 8 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Unseres Erachtens geht die Datenerfassung gemäss Anhang Ziffern 1 bis 6 zu weit. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Überführung aller aufgeführten Daten führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert.

11. Sind Sie mit Art. 9 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die in den Kantonen zuständigen Kontrollbehörden sollen über das IVZ einen Datenabgleich für die Erhebung der ARV-pflichtigen Fahrzeuge durchführen können. Ebenso soll der Zugang zum Fahrerkartenregister möglich sein.

12. Sind Sie mit Art. 10 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Archivierungspflicht durch das ASTRA. Die Kantone können dadurch von einer separaten Archivierungspflicht befreit werden. Das ISK ist so auszustalten, dass keine weiteren Ablagen mehr notwendig sind.

13. Sind Sie mit Art. 11 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 12 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 13 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 14 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 15 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen hierzu auf unsere Bemerkungen zu Frage 12.

18. Sind Sie mit Art. 16 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 17 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 18 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

---

21. Sind Sie mit Art. 19 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 20 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 21 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

---

24. Sind Sie mit Art. 22 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Die benötigten Informationen sind bereits im IVZ enthalten und können dort jederzeit durch das ASTRA bezogen und überwacht werden.

Antrag:

Die periodischen Rückmeldungen sind zu streichen und Artikel 22 E-ISKV so zu auszustalten, dass nur noch fehlende Informationen durch das ASTRA bei den zuständigen Kontrollbehörden im 1. Quartal des Folgejahres reklamiert werden können.

---

25. Sind Sie mit Art. 23 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Anpassungen des Anhangs, welche Auswirkungen auf den Vollzug haben, sind vom ASTRA zwingend in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden umzusetzen. Dies ist im Verordnungstext entsprechend abzubilden.

26. Sind Sie mit den Anpassungen in der Strassenverkehrskontrollverordnung durch Art. 24 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit Art. 25 E-ISKV einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

28. Sind Sie mit den Angaben im Anhang einverstanden?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, führt der Umfang des Anhangs der E-ISKV zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, einhergehend mit einer längeren Kontrollzeit.

Der Anhang ist deshalb im Sinne der Effizienzsteigerung und des fehlenden Mehrwertes in diversen Punkten kritisch zu hinterfragen und anzupassen. Wir verweisen hierzu auf die Auflistung dieser Punkte in den Bemerkungen zu Frage 7.

29. Siehe Anhang Ziffer 53 (Daten zur Gefahrgutkontrolle): Ist das Erfassen des Absenders/Empfängers ins ISK aus Sicht der Kontrollbehörden zwingend notwendig?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Der Absender, der Empfänger und die Beförderer stehen in der Verantwortung für den Gefahrguttransport. Die Gefahrgutprüfliste verlangt nebst dem Beförderer die Angaben zum Absender und Empfänger. Das Erfassen soll jedoch nur erfolgen, wenn die Angaben für einen Verstoss von Bedeutung sind (siehe VSKV Anhang 5).

30. Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge oder sonstige Bemerkungen zu einzelnen Teilen des zur in Diskussion stehenden Verordnungsentwurfs?

JA

NEIN

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unsere vorstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Fragestellungen.